

## Begründung zum Bebauungsplan "Im Hipperich, Änderungsplan III" der Ortsgemeinde Großkarlbach

Die letzte Änderung des Bebauungsplanes "Im Hipperich, Änderungsplan II" der Ortsgemeinde Großkarlbach wurde mit Verfügung der Kreisverwaltung Bad Dürkheim am 09.01.1985 genehmigt.

Nach den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Im Hipperich, Änderungsplan II" sind Dachaufbauten (Dachgauben) gänzlich unzulässig.

Bei Garagen und Nebenanlagen im seitlichen Bauwuch sind nur Flachdächer zulässig.


Aufgrund der geänderten Ansichten im Städtebaurecht ist gegenüber der ursprünglichen Planaufstellung (genehmigt 14.09.1976) aus städtebaulichen Gründen eine Änderung des Bebauungsplanes vertretbar.

Zum einen wird durch die Anlage von Dachgauben das Städtebauliche Erscheinungsbild wesentlich verbessert, zum anderen trägt auch eine geänderte Dachform auf Garagen und Nebenanlagen zu einem besseren Erscheinungsbild des Baugebietes bei.

Im einzelnen werden folgende Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Im Hipperich" Änderungsplan II" geändert:

1. Die textliche Festsetzung 5.4, Dachaufbauten sind nicht zulässig, entfällt.
2. Die textliche Festsetzung 5.1 erhält folgende neue Fassung:  
"Auf Garagen und Nebenanlagen sind sowohl Flachdächer, Satteldächer als auch Walmdächer zulässig."

Ausgefertigt,  
Großkarlbach, 27.01.93

  
Schlüter  
Ortsbürgermeister



Diese Begründung ist Bestandteil  
des am 22.10.1992 angezeigten  
Bebauungsplanes.  
Kreisverwaltung Bad Dürkheim  
Bad Dürkheim, den 13.01.1993

Im Auftrag

  
(Eichner)